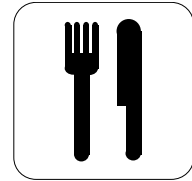


Bitte zurückgeben an: Stadt Bad Mergentheim, Öffentliche Ordnung -SG 32-1-, Bahnhofplatz 1

- ANTRAG auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG i.V.m. § 1 LGastG) zum Betrieb einer**
- Schankwirtschaft
 Speisewirtschaft



- ANTRAG auf Verkürzung der Sperrzeit**

Anträge müssen **spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt gestellt sein.** Geht ein Antrag weniger als 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn ein, wird ein **Zuschlag in Höhe von 10 €** für die kurzfristige Bearbeitung erhoben.
Anträge sind beim Ordnungsamt, oder in den örtlichen Verwaltungsstellen erhältlich.

1. Personalien des Antragstellers

Name, Vorname, bzw. Firmen- oder Vereinsname:

Bezeichnung der jur. Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen), Name des gesetzlichen Vertreters:

Geb.-Datum: Geb.-Ort: Staatsangehörigkeit:

Anschrift Telefon-Nr.:

Besteht Körperschaftssteuerpflicht? (wichtige Angabe zur Gebührenerhebung)

Ja Nein

Ist ein Strafverfahren anhängig?

Ja Nein

Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerbl. Tätigkeit anhängig?

Ja Nein

Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig?

Ja Nein

2. Gegenstand der Gestattung

Anlass (z.B. Volksfest, Sportfest, Parteiversammlung o.ä.):

Tag und Zeitraum (von/bis) und Uhrzeit (von/bis):

Ausschank folgender alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke:

Abgabe folgender Speisen:

Sind Tanzveranstaltungen vorgesehen:

Ja Nein Wenn Ja, Zeitraum: von Uhr bis Uhr

Sind musikalische Darbietungen vorgesehen:

Ja Nein Wenn Ja, Zeitraum: von Uhr bis Uhr

3. Räumliche Verhältnisse

Ort (<u>genaue Bezeichnung</u> des Gebäudes bzw. Grundstücks, <u>Lage</u> , <u>kompl. Anschrift</u>) :	Größe in m²:
 m ²

Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens:

Verantwortliche Person <u>während</u> der Veranstaltung (Name und <u>kompl. Anschrift</u>)
Handy-Nr. , unter welcher die verantwortliche Person während der Veranstaltung erreichbar ist:

Veranstaltungsfläche in m²: (unbedingt angeben!):	erwartete Besucherzahl: (unbedingt angeben)
---	--

Vorhandene Toilettenanlagen (Anzahl eintragen):
..... Damenspül-Toiletten Herrensphil-Toiletten Urinale mit Stück Becken oder lfd. Meter Rinne

Wird ein Festzelt errichtet?
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn ja , Größe der Grundfläche des Zeltes m ² (bautechnische Abnahme erforderlich bei einer Grundfläche von mehr als 75 m ²)

Wird eine Bühne errichtet:	Einsatz von Pyrotechnik, offenes Feuer/Feuerschale?
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Ist fließend Wasser eingerichtet?
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Ist eine Gläserspüle eingerichtet?
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Sind Parkplätze vorhanden?
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn ja, wo? wie viele?

Hinweise:

1. Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken wie z.B. Bier oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht gestattet. Ebenso verboten ist die Abgabe und der Verzehr von branntweinhaltigen Getränken oder Spirituosen (z.B. alle Bar-Mixgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren. Zudem ist der Ausschank von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene verboten.
2. Sowohl im Gestattungsantrag als auch im Sperrzeitantrag ist **unbedingt eine verantwortliche Person zu benennen**. Diese verantwortliche Person muss während der Veranstaltung anwesend sein und der Polizei als Ansprechpartner bereitstehen.

Hiermit wird versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen und wahrheitsgemäß gemacht sind und bekannt ist, dass die Gestattung widerrufen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

PLZ, Ort, Datum:	Unterschrift des Antragstellers:
-------------------------	---

Dieses 3. Blatt ist für Sie bestimmt und verbleibt bei Ihnen

Hinweise für den Antragsteller:

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes von Bierzelten oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind **je angefangene 350 m² Schankraum**

1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und
2 Spültoiletten für Frauen

zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einem Vereinsheim) können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz (z.B. bei Märkten und Volksfesten) und die Besucher, die nicht Gäste sind, zu berücksichtigen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes $25 \times 50 \text{ m} = 1.250 \text{ m}^2$; $1.250 : 350 = 3,57 = 4$.

Erforderlich sind $4 \times 1 = 4$ Spültoiletten für Männer
 $4 \times 2 = 8$ Urinalbecken
 $4 \times 2 = 8$ lfd. m Rinne und
 $4 \times 2 = 8$ Spültoiletten für Frauen

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen. **Grundsätzlich** dürfen Toiletten nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind - soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist - in dichtschießenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführung bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle: (Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“ „Festhalle“ zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbetrieb, Abgabe von Speisen:

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, müssen auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch verabreicht werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. - Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. - Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind - soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters:

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die Aushangpflicht und die Verbote des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten.

Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Den Gestattungsbescheid müssen Sie am Veranstaltungsort aufbewahren, um sie bei Kontrollen vorzeigen zu können.

Die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken wie z.B. Bier oder Wein an Jugendliche unter 16 Jahren ist nicht gestattet. Ebenso verboten ist die Abgabe und der Verzehr von branntweinhaltenen Getränken oder Spirituosen (z.B. alle Bar-Mixgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren. Zudem ist der Ausschank von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene verboten.

Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.